



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 26
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 den Entwurf vom 30.06.2025 der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch

Deckblatt 26

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 30.06.2025 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 26 in der Fassung vom 30.06.2025 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

11.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025

auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de), sowie im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Planentwürfe im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich zum Umweltbericht nach § 2 und § 2a BauGB sind im Rahmen der Auslegung folgende **umweltbezogene Informationen** verfügbar:

Schutzgut	Art der Information
Arten und Lebensräume	- Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt - Erhalt Baumbestand und 20 m Pufferstreifen am Waldrand - Vorkommen des Wiesenknopfes

	<ul style="list-style-type: none"> - Abfangen der Zauneidechsen laufen - geplante Seige und Ausgleichsfläche als Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Teilnahrungshabitats des Storchs
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Schutzgebiete oder anderweitig gesetzlich geschützte Flächen - Mäßig artenreiches Grünland - Biotopverbundelement - Überschwemmungsgebiet
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt als Überschwemmungsgebiet für extreme Wettersituationen - Fläche liegt außerhalb festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Schwarzen Regens
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Staubbelastung wird zu erwarten sein
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Freiraums so gestalten, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering ist - Bebauung rückt näher an Natur - Um Sichtbarkeit zu reduzieren, östlicher Übergang in Freiraum ausreichend begrünen - Nichtbeplanung markanten Waldränder - Nicht im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ - Geplante Eingrünung Richtung Osten
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmzuwachs nur geringfügig - Staubbelastung wird zu erwarten sein

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 09942/808-150,-140; rathaus@viechtach.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

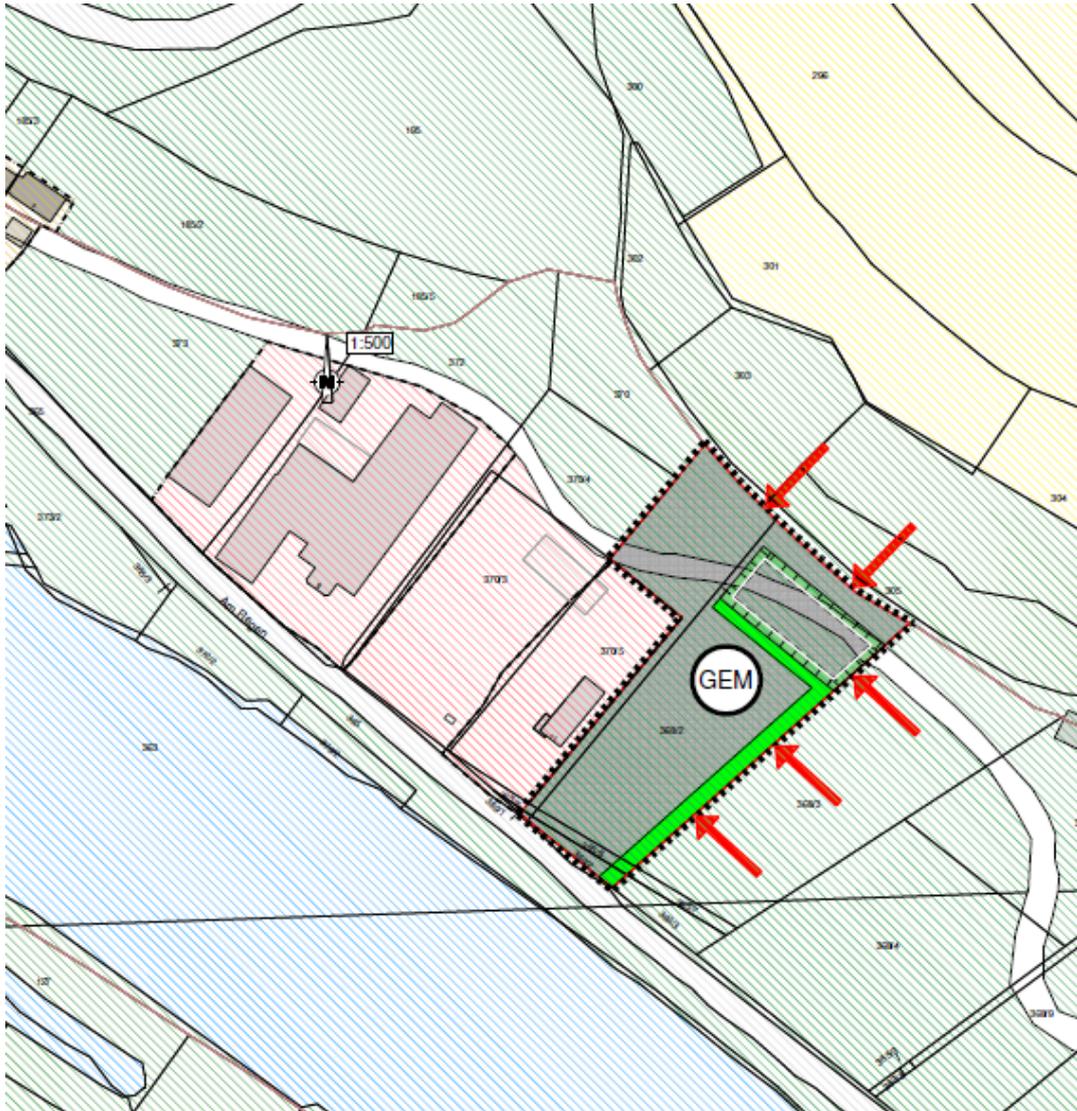
Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 10.07.2025

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister